21. Wahlperiode

Drucksache **21/5425**

HESSISCHER LANDTAG

27. 10. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf
Landesregierung
Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. Oktober 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 30. September 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Hessischen Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege vertreten.

Eingegangen am 27. Oktober 2026 · **Eilausfertigung** am 27. Oktober 2026

Fre 27/10

27/10/26 Ba

Drucksache **21**/ 5425

Vorblatt

betreffend

PL (GFA)

den Gesetzentwurf für ein

Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht

A. Problem:

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAG/BtR) vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S.761), regelt unter anderem die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene, bestimmt die überörtliche Betreuungsbehörde und konkretisiert ihre Aufgaben. Das HAG/BtR ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

Mit der letzten Änderung im Jahr 2022 wurden die bundesrechtlichen Änderungen im Betreuungsrecht, insbesondere des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG), in Hessen berücksichtigt. Unter anderem hatte der Bundesgesetzgeber in § 11 Abs. 3 BtOG für die Betreuungsbehörden eine neue Aufgabe aufgenommen. Danach muss die Behörde im Rahmen des Betreuungsverfahrens für das Gericht einen Sozialbericht fertigen, in dem nun zusätzlich geprüft werden soll, ob eine sog. „Erweiterte Unterstützung“ (EwU) zur Vermeidung einer Betreuung in Betracht kommt. Diese hat die Behörde dann in geeigneten Fällen mit Zustimmung der betroffenen Person durchzuführen. Auch bei bestehender Betreuung kann das Gericht die Behörde mit der Prüfung und Durchführung der EwU beauftragen (§ 11 Abs. 4 BtOG). Der Bundesgesetzgeber hat in § 11 Abs. 5 BtOG den Ländern die Möglichkeit einer Erprobung in Form von Modellprojekten eröffnet.

Hessen hat in § 2 HAG/BtR von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Landkreise Bergstraße, Gießen, Groß-Gerau und Limburg-Weilburg erproben derzeit dieses Unterstützungsverfahren. Das Land Hessen fördert die Durchführung mit Personal- und Sachkostenzuschüssen. Die Erprobung ist im HAG/BtR bis zum 31.12.2026 befristet.

Die Änderung des Gesetzes wird notwendig, um eine Entscheidung zu treffen, wie mit EwU weiter umgegangen werden soll.

Zusätzlich soll das Abrechnungsverfahrens für die Vergütung der Betreuungsvereine nach § 6 HAG/BtR im Gesetz aufgenommen werden. Die Landesmittel werden den Kommunen zur Weiterleitung an die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Betreuungsvereinen zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt in zwei Raten. Mit der zweiten Rate werden dann ggf. bestehende Rückforderungsansprüche des Landes verrechnet. Dies führt zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung für alle Beteiligte.

B. Lösung:

Die Kommunalen Spitzenverbände hatten sich im Vorfeld für die Verlängerung des Modellprojekts ausgesprochen. Die Modellerprobung wird bis zum Auslaufen des Gesetzes zum 31.12.2029 mit zwei Regionen fortgesetzt und modifiziert.

C. Befristung:

Das Gesetz bleibt bis zum 31.12.2029 befristet.

D. Alternativen:

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		**Ergebnis**	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2026				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2027	150.000		150.000	

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass kein Änderungsbedarf bestand.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht *)

Vom

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 761), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 882, 917)," das Wort „zuletzt" eingefügt und wird die Angabe „24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)" durch „20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 391)" ersetzt.

 b) In Nr. 2 wird die Angabe „24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)" durch „2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198)" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „2026" durch „2029" ersetzt und werden die Wörter „Landkreises Bergstraße, des Landkreises Gießen, des Landkreises Groß-Gerau und des Landkreises Limburg-Weilburg" durch „Landkreises Gießen und des Landkreises Groß-Gerau" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 aa) Nach dem Wort „Landes" wird die Angabe „nach Abs. 1 Satz 1 als Abschlag" und nach dem Wort „Form" werden die Wörter „jeweils in zwei Raten" eingefügt.

 bb) Folgende Sätze werden angefügt:

 „Nicht nach Abs. 1 Satz 2 vergebene Fördermittel sind dem Land Hessen zurückzugewähren. Die Rückabwicklung erfolgt durch Verrechnung mit der Zahlung der zweiten Rate im Folgejahr."

 b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

 aa) Satz 1 wird aufgehoben.

 bb) In dem neuen Satz 1 werden nach dem Wort „Zuweisung" die Wörter „als Abschlag" eingefügt.

 cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „2" durch „1" ersetzt.

4. § 7 wird aufgehoben.

5. § 8 wird § 7.

*) Ändert FFN 34-28

6. Die Anlage zu § 6 Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAG/BtR) wurde im Jahr 2022 auf Grund der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen umfangreichen Reform des Betreuungsrechts geändert. Durch die Reform wurden die Regelungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter im Betreuungsrecht in einem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) gebündelt.

Unter anderem wurde in § 11 Abs. 3 BtOG für die Betreuungsbehörden eine neue Aufgabe aufgenommen. Danach muss die Behörde im Rahmen des Betreuungsverfahrens für das Gericht einen Sozialbericht fertigen, in dem nun zusätzlich geprüft werden soll, ob eine sog. „Erweiterte Unterstützung" (EwU) zur Vermeidung einer Betreuung in Betracht kommt. Diese hat die Behörde dann in geeigneten Fällen mit Zustimmung der betroffenen Person durchzuführen. Auch bei bestehender Betreuung kann das Gericht die Behörde mit der Prüfung und Durchführung er EwU beauftragen (§ 11 Abs. 4 BtOG).

Der Bundesgesetzgeber hat in § 11 Abs. 5 BtOG den Ländern die Möglichkeit einer Erprobung in Form von Modellprojekten eröffnet. Hessen hat in § 2 HAG/BtR von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Landkreise Bergstraße, Gießen, Groß-Gerau und Limburg-Weilburg erproben dieses Unterstützungsverfahren. Das Land Hessen fördert die Durchführung mit Personal- und Sachkostenzuschüssen. Die Erprobung ist im HAG/BtR bis zum 31.12.2026 befristet.

Das HAG/BtR selbst ist bis zum 31.12.2029 befristet.
Die Modellerprobung wurde in Hessen vom IGES Institut wissenschaftlich begleitet. Ende Mai 2025 fand ein Länderaustausch der Bundesländer statt, die eine entsprechende Modellerprobung durchführen. Erstes Ergebnis des Länderaustauschs und auch des wissenschaftlichen Berichts ist, dass sich weniger Verfahren als gedacht für die erweiterte Unterstützung anbieten. Von diesen konnte aber bei der Mehrzahl eine Betreuung vermieden werden. Trotz der relativ geringen Fallzahlen ist es aufgrund der Ausgestaltung von § 11 Abs. 3 BtOG in jedem neuen Betreuungsverfahren, zu dem ein Sozialbericht erstellt werden muss, erforderlich, die Möglichkeit der EwU zu prüfen. Fällt diese Prüfung positiv aus, ist mit den Betroffenen im Rahmen weiterer Gespräche zu erörtern, ob diese sich eine EwU vorstellen können. Bereits mit dieser Prüfung und Anbahnung einer EwU ist ein erheblicher Zeitaufwand für die örtlichen Betreuungsbehörden verbunden. Kommt es zur EwU sind die Verfahren seitens der Behörden sehr betreuungsintensiv. Von den wenigen Personen, die eine EwU in Anspruch genommen haben, wurde die Unterstützung als sehr wertvoll und gewinnbringend eingeschätzt.

Grundsätzlich ist die Idee einer unterstützenden Stelle zur Vermeidung von rechtlichen Betreuungen der richtige Lösungsansatz. Wegen des Nachrangs der rechtlichen Betreuung und der Zuständigkeit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge sollte diese Unterstützung jedoch bereits im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens beginnen. Die derzeitige Umsetzung greift zu spät, da erst ein Betreuungsverfahren angeregt werden muss. Die Modellprojekte in Hessen sollen sich künftig mehr mit strukturellen Aspekten der Betreuungsvermeidung beschäftigen. Die Landkreise Gießen und Groß-Gerau haben sich bereit erklärt, die Modellerprobung mit dieser Schwerpunktsetzung fortzuführen. Die beiden anderen Kreis haben erklärt, nicht mehr weiter an dem Projekt teilnehmen zu wollen.

Die bundesgesetzliche Regelung soll ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/24445) bis zum 31.12.2029 evaluiert werden. Bis dahin können die weiteren Erfahrungen aus der Erprobung in Hessen in das Verfahren eingebracht werden. Aus diesem Grund soll die Modellerprobung bis zum 31.12.2029 verlängert werden.

B Im Einzelnen

Zu Art. 1

Änderungsbefehl Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 HAG/BtR)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Änderungsbefehl Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 HAG/BtR)

Mit der Änderung wird die Möglichkeit der Modellerprobung der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG bis zum 31.12.2029 verlängert und damit der Laufzeit des Gesetzes sowie der Evaluierungsfrist der bundesgesetzlichen Regelung angepasst. An dem Modellprojekt nehmen ab 01.01.2027 zwei Kreise - der Landkreis Gießen und der Landkreis Groß-Gerau - teil.

Änderungsbefehl Nr. 3 (§ 6 Abs.2 Satz 1 und 2 HAG/BtR und Abs. 3)

Mit der Änderung in Abs. 2 wird die derzeitige Auszahlungspraxis klarstellend ins Gesetz aufgenommen. Die Fördermittel nach Abs. 1 Satz 1 werden in zwei Raten den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Nach Abs. 4 berichten die Kommunen dem Land zum 30. Juni des Folgejahrs über die Verwendung der Zuweisung. Fördermittel nach Abs. 1 Satz 1, die nicht nach Abs. 1 Satz 2 von den Landkreisen und kreisfreien Städte an die Betreuungsvereine in ihrem Gebiet vergeben wurden, sind zurückzugeben. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, werden diese Mittel mit der zweiten Rate verrechnet. Da die Landkreise und kreisfreien Städte mit den Betreuungsvereinen in ihrem Gebiet Zuwendungsverträge schließen, haben sie ausreichend Kenntnis über den Mittelfluss.

In Abs. 3 wird der erste Satz aufgehoben, da die Auszahlungsjahre 2023 und 2024 bereits erledigt sind. Im neuen Satz 1 wird auf Grund der Änderungen in Abs. 2 der Hinweis auf die Abschlagszahlung aufgenommen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Aufhebung des Satzes 1.

Änderungsbefehl Nr. 4 (§ 7 HAG/BtR)

Die Übergangsregelung war zum 31.12.2024 befristet und kann nun aufgehoben werden.

Änderungsbefehl Nr. 5 (§ 8 HAG/BtR)

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Aufhebung des § 7 HAG/BtR.

Änderungsbefehl Nr. 6 (Anlage zu § 6 Abs. 3 Satz 1 HAG/BtR)

In Änderungsbefehl 3 b) aa) wird der erste Satz in Abs. 3 aufgehoben, da die Auszahlungsjahre 2023 und 2024 bereits erledigt sind. Davon betroffen ist die Anlage, die entsprechend aufgehoben wird.

Zu Art. 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, den 27. 10. 2026

Der Hessische Ministerpräsident

(Rhein)

Die Hessische Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

(Stolz)